



Satzung Falkenfighter e.V

Stand: 06.12.2024.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Vereinszweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit
- §3 Finanzierung
- §4 Aufnahme von Mitgliedern
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Ausschluss aus dem Verein
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Organe
- §9 Vereinsordnungen
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Vorstand
- §13 Kassenprüfer
- §14 Jugendvorstand
- §15 Gremien
- §16 Ehrenamtspauschale
- §17 Datenschutz
- §18 Änderung des Vereinszwecks
- §19 Auflösung des Vereins
- §20 Haftungsbeschränkung
- §21 Gültigkeit der Satzung

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

Falkenfighter e.V. eingetragen beim Amtsgericht Potsdam: VR 5381 P
Bankverbindung: IBAN: DE31 12030000 1008372193 BIC: BYLADEM1001
Internet: www.falkenfighter.de

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Falkenfighter“. Die Eintragung im Vereinsregister unter VR 5381 P erfolgte bei dem zuständigen Amtsgericht. Nach der Eintragung führt er den
2. Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Falkensee.

§2 Vereinszweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und die sportliche Betreuung der Jugend.
2. Mittel zur Erreichung des Zwecks ist ein geregelter Übungsbetrieb, die Teilnahme an Sportfesten, Wettkämpfen, Showveranstaltungen, an Ausbildungslehrgängen sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art und durch die Erteilung von Sportunterricht. Mitgliedschaft des ganzen Vereins oder einzelner Abteilungen in den notwendigen Verbänden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen, wenn der Verein vor einer finanziellen Herausforderung steht z.B. unerwartete Ausgaben, Investition bei größeren Projekten.
 - a. Außerordentliche Beiträge sind zweckgebunden.
 - b. Außerordentliche Beiträge, sind von den Mitgliedern zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag zahlen.
 - c. Die Obergrenze dieser Umlage ist hierbei auf das Dreifache des Mitgliedsbeitrags begrenzt. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung des außerordentlichen Beitrags zu zahlen hat.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft ist digital mittels Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Begründung. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss (§6 der Satzung) oder Tod.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Monats möglich; er muss spätestens eine Woche vorher in Textform erklärt werden.
3. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.
4. Das Mitglied ist verpflichtet bei der Beendigung seiner Mitgliedschaft die Herausgabe seiner Unterlagen zu beantragen e.g. DTU-Pass.
 - a. Die Unterlagen können zu den Trainingszeiten beim Verein abgeholt werden.
 - b. Per Post zugestellt werden. Hierbei übernimmt das Mitglied die anfallenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale von 2€.
 - c. Der Verein behält sich das Recht vor die DTU-Pässe dem TVBB zur Einlagerung zu übergeben, sollte keine Zustellung möglich sein.

§6 Ausschlusses aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
2. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a. den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört.
 - b. andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt.
 - c. Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
 - d. Bei einer Säumnis des Mitgliedsbeitrages von mehr als 2 Monaten.
3. Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch den Vorstand zu informieren. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Dieser kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens, bei dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet der Vorstand über den Antrag. Über die Entscheidung des Vorstandes ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Beschwerde zulässig. In diesem Fall wird ein Ehrenausschuss einberufen, der die Finale Entscheidung trifft.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigte können durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Versammlung mitwirken.
 - b. die vom Verein genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Hausordnung zu benutzen.
 - c. Jedem Mitglied muss bei einer Nachfrage einsicht in die Protokolle der Vereinsgremien gewährt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und
 - b. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten.
 - c. Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Jugendvorstand

§9 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Jugendordnung
3. Finanzordnung
4. Allgemeine Geschäftsordnung
5. Wahlordnung
6. Mitgliedsordnung
7. Datenschutzordnung
8. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Einberufung
 - a. Die Einberufung erfolgt turnusmäßig (mindestens einmal im Jahr) durch den Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, außer im Falle §10 Abs.4 Satz-i und §10 Abs.4 Satz-j, ist beschlussfähig.
 - c. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein.
 - d. Dringlichkeitsanträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sich damit einverstanden erklären. Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung oder Neufassung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
2. Stimmberechtigung
 - a. Sämtliche Mitglieder nach §4. haben eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
 - b. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Ablauf
 - a. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
 - b. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen mit den Stimmenverhältnissen im Protokoll enthalten sein.
 - c. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine geheime und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
 - d. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - außer im Falle der §10 Abs.4 Satz-i und §10 Abs.4 Satz-j - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Aufgaben/Pflichten
 - a. Bericht des Vorstandes und Aussprache
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung außerordentliche Beiträge und Umlagen
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Investitionen außerhalb des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Änderung des Vereinszwecks
 - j. Auflösung des Vereins

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

Falkenfighter e.V. eingetragen beim Amtsgericht Potsdam: VR 5381 P
Bankverbindung: IBAN: DE31 12030000 1008372193 BIC: BYLADEM1001
Internet: www.falkenfighter.de

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, sollten die Interessen des Vereins es verlangen oder ein schriftlicher Antrag, der von 1/5 der Mitglieder unterstützt wird, beim Vorstand mit Angabe der Gründe eingereicht wird.

§12 Vorstand

1. Zusammensetzung
 - a. Der Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - i. der Vorsitzende
 - ii. der stellvertretenden Vorsitzende
 - iii. der Kassenwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Abberufung des Gesamten Vorstandes oder auch einzelner Mitglieder des Vorstandes ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung, unter Angaben von wichtigen Gründen möglich. Diese können sein:
 - a. grobe Pflichtverletzung
 - b. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung
5. Sollte kein neuer Vorstand bei einer Wahl gebildet werden können, bleibt der bisherige Vorstand über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet werden kann.
 - a. Diese Übergangsphase ist auf ein Jahr beschränkt. Sollte kein neuer Vorstand bis zum Ablauf dieser Frist gebildet werden können, übernimmt ein Not-Vorstand die Geschäfte des Vereins, bis ein neuer Vorstand gebildet werden konnte.
6. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstands anwesend sind.
8. Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand wird mit sofortiger Wirkung beendet, sollte die Vereinsmitgliedschaft gekündigt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
10. Haftungsbeschränkung
 - a. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

11. Aufgaben und Pflichten

- a. Ausübung von Rechtsgeschäften nach §26 BGB,
- b. Erstellung der Geschäftsberichte für die Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung des Haushaltsplanes für die Mitgliederversammlung,
- d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- e. Die Leitung der Mitgliederversammlung,
- f. Berufung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand (Kooptierung siehe §12 Abs.9),
- g. Einberufung des Ehrenausschusses sowie die Ernennung seiner Mitglieder,
- h. Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen,
- i. Redaktionelle Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister, Finanzamt oder andere Behörden verlangt werden

12. Weitere Aufgaben und Pflichten des Vorstands werden in der "Allgemeinen Geschäftsordnung" erläutert.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§14 Jugendvorstand

1. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendvorstandes werden in der Jugendordnung und in der "Allgemeinen Geschäftsordnung" definiert.

§15 Gremien

1. Als Gremien des Vereins gelten:
 - a. Sportausschuss
 - b. Ehrenausschuss
 - c. Wahlausschuss
 - d. Medienteam
 - e. Materialwart
 - f. Anti-Doping-Beauftragter
2. Die Aufgaben und Pflichten der Vereinsgremien werden in der "Allgemeinen Geschäftsordnung" bzw. in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§16 Ehrenamtspauschale

1. Die Vorstandsmitglieder sowie die Vereins-Position Materialwart, Medienteam und Anti-Doping-Beauftragter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Höhe der Vergütung wird auf Grundlage der Ehrenamtspauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG festgelegt.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.

§17 Datenschutz

1. Alle Belange zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung behandelt.

§18 Änderung des Vereinszwecks

1. Über die Änderung des Vereinszwecks kann nur die Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Oberlinhaus - Träger ist der Oberlinverein e.V., Potsdam und an den Weißen Ring e.V., Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§21 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.06.2009. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Falkensee, den 06.12.2024

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische maskulin gewählt.